



# ICOM ETHIKKODEX FÜR NATURHISTORISCHE MUSEEN

Arbeitsgruppe Ethik des Internationalen Komitees für Naturhistorische Museen und Sammlungen im Internationalen Museumsrat ICOM NATHIST

Hinweis: Der Begriff "Naturhistorisches Museum" bezieht sich auf alle Institutionen, die der Natur entnommenes Material sammeln, ausstellen und erforschen.



Der ICOM Code of Ethics for Natural History Museums wurde am 16. August 2013 von der 23. ICOM-Generalkonferenz in Rio de Janeiro einstimmig verabschiedet.

© ICOM, 2013

#### 7USAMMENFASSUNG

Der ICOM Code of Ethics for Natural History Museums ergänzt und erweitert den ICOM Code of Ethics for Museums. Er wurde zwischen Dezember 2006 und November 2012 erarbeitet und betrifft die Bio- und Geowissenschaften. Das Ziel dieses Dokuments ist es, einen Mindeststandard festzulegen, auf dem die einzelnen Institutionen aufbauen können.

Eingangs beschreibt eine Positionserklärung den Zweck von Naturhistorischen Museen. Darin wird auf den Anspruch der wissenschaftlichen Exaktheit aller dargestellten Informationen abgehoben, unter verantwortungsbewusster Berücksichtigung aller betreffenden akademischen Fachrichtungen. Darüber hinaus sind die Mitglieder von ICOM NATHIST gehalten, ihre eigenen Richtlinien auf die Positionserklärung von ICOM NATHIST abzustimmen.

Abschnitt 1 befasst sich mit menschlichen Überresten. Der ICOM Ethikkodex geht auf die Pflege und Präsentation menschlicher Überreste ein, jedoch ergeben sich in naturhistorischen Institutionen mit derartigen Objekten besondere und komplexe Herausforderungen. Neben der Beachtung der Rechtsvorschriften behandelt dieser Abschnitt die Achtung vor der Herkunft und den Nachkommen jener Menschen, auf die das betreffende Material zurückgeht. Zudem wird auf die würdevolle Präsentation und Fragen der Rückführung eingegangen.

Abschnitt 2 behandelt Standards für den Umgang mit Exemplaren anderer noch nicht ausgestorbener und rezenter Organismen, einschließlich wirbelloser Tiere und Pflanzen. Das umfasst das Sammeln, Ausstellen und Lagern dieses Materials sowie der assoziierten Daten. Besonders berücksichtigt werden die Sicherstellung der Provenienz, der Datenaustausch und die würdevolle Präsentation. Für Museen, die lebende Exemplare ausstellen, gelten zusätzlich die Standards der World Association of Zoos and Aquariums.

Abschnitt 3 handelt von Gesteinen, Mineralien und Fossilien. Als fossiles Material gelten Zeugnis oder Überreste von Pflanzen, Tieren und anderen Organismen, die aufgrund ihrer Ablagerungsbedingungen über geologische Zeiträume hinweg erhalten geblieben sind. Es wird dafür plädiert, sie entsprechend der Rechtsvorschriften zu behandeln und die Umweltauswirkungen der Sammeltätigkeit möglichst gering zu halten.

Abschnitt 4 behandelt das Sammeln und die Restitution, einschließlich ethischer Überlegungen zur Aufbewahrung und Rückführung naturhistorischer Objekte, Fragen des Datenaustauschs und "wertsteigernder" Tätigkeiten wie Konservierung und Stabilisierung von Objekten.

Abschnitt 5 betrifft die Fürsorgepflicht gegenüber Menschen und Objekten. Eingegangen wird auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, auf den Austausch von Objekten und vorbildliche Verfahren zu Lagerung und Handhabung.

Abschnitt 6, der letzte Abschnitt, umfasst Fragen der Veröffentlichung. Betont wird hierin, dass die gesammelten naturhistorischen Daten vollständig zu veröffentlichen sind, um sie der Wissenschaftsgemeinde zugänglich zu machen.

Der Anhang definiert Standards für die Taxidermie.

### FINFÜHRUNG

Der ICOM Code of Professional Ethics wurde am 4. November 1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires (Argentinien) einstimmig beschlossen. Anlässlich der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona (Spanien) wurde er am 6. Juli 2001 erweitert und umbenannt, zu ICOM Code of Ethics for Museums. Am 8. Oktober 2004 verabschiedete die 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul (Südkorea) eine revidierte Form.

Der Code of Ethics for Natural History Museums wurde in seiner vorliegenden Form zwischen Dezember 2006 und Oktober 2011 ausgearbeitet, um den ICOM Code of Ethics for Museums zu ergänzen. Er geht genauer auf Fragen der Bio- und Geowissenschaften ein, als dies in den allgemeinen ICOM Richtlinien möglich ist, die lediglich allgemeine Standards für unterschiedliche Museen und spezialisierte Sammlungen festlegen. Der ICOM Code of Ethics for Museums sollte deshalb als ein dem ICOM Code of Ethics for Natural History Museums übergeordnetes Dokument betrachtet werden, das bei eventuell auftretenden Widersprüchen maßgeblich ist.

Es wird konstatiert, dass einige Institutionen eigenen Richtlinien folgen, die nicht universell gültig sind. Dieses Dokument ist als Mindeststandard zu verstehen, auf dem die einzelnen Institutionen aufbauen können.

### STANDPUNKTDARSTELLUNG

Der breitgefächerte Zweck von Naturhistorischen Museen ist:

- naturhistorische Sammlungen anzulegen und zu bewahren,
- Forschungsarbeiten durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren,
- wissenschaftliches Arbeiten und biologische Konservierung zu fördern,
- das Bewusstsein für die natürliche Umwelt und deren Wertschätzung in der Öffentlichkeit zu verbessern.
- mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten, damit sie aus dem Naturerbe, das ihr im Museum und in der Natur begegnet, ihre eigenen Schlüsse ziehen kann.

Unabhängig von unterschiedlichen kulturellen Milieus und persönlichen Meinungen, die zu berücksichtigen sind, sollte jede Form der Informationsverbreitung fundiert, genau und unter verantwortungsbewusster Berücksichtigung der betreffenden akademischen Fachrichtungen erfolgen. Dies gilt für Ausstellungen und Veröffentlichungen aller Art. Mitglieder von ICOM NATHIST sollten ihre eigenen Richtlinien an den Positionserklärungen von ICOM NATHIST ausrichten.

## NATURHISTORISCHE SAMMLUNGEN

Naturhistorische Sammlungen in Museen bilden ein dreidimensionales Archiv der Natur und der Interaktion von Gesellschaft und Umwelt. In vielen Fällen dokumentieren sie eine Welt, die nicht mehr existiert. Daher sollten diese Sammlungen mit der Sorgfalt und Fürsorge behandelt werden, die einer Ressource von solcher Bedeutung angemessen ist.

# **ABSCHNITT 1.** MENSCHLICHE ÜBERRESTE

Der ICOM Code of Ethics befasst sich in den Abschnitten 2.5, 3.7 und 4.3 mit der Aufbewahrung und Ausstellung menschlicher Überreste. Für naturhistorische Institutionen, die in ihren Sammlungen menschliche Überreste und sensibles ethnographisches Material bewahren, ergeben sich jedoch komplexe Herausforderungen, die an dieser Stelle eingehender als in der allgemeinen ICOM-Richtlinie erörtert werden sollen. Institutionen, die menschliche Überreste ausstellen oder aufbewahren, sind an folgende Standards gebunden:

- A. Alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, die sich auf Verwendung und Ausstellung von menschlichen Überresten beziehen.
- B. Der Herkunft des Materials und der Wünsche von Nachkommen oder anderer Interessensvertreter ist unter allen Umständen Rechnung zu tragen.
- C. Menschliche Überreste sind würdevoll und unter geeigneten Umgebungsbedingungen aufzubewahren und auszustellen.
- D. Menschliche Überreste dürfen nur den höchsten fachspezifischen Standards entsprechend ausgestellt oder wissenschaftlich verwertet werden. Sollte es noch lebende Vertreter einer betroffenen kulturellen Gruppe geben, bedarf jede Darstellung, Ausstellung, Forschungsarbeit und/oder Ausgliederung aus dem Sammlungsbestand (Deakzession) der umfassenden Absprache mit den beteiligten Gruppen.
- E. Artefakte, die ausschließlich oder unter anderem aus menschlichen Überresten gefertigt wurden, sind mit derselben Würde zu behandeln wie menschliche Überreste im Allgemeinen. Bei Kulturen, für die handgefertigte Artefakte dieselbe kulturelle und/oder spirituelle Bedeutung wie menschliche Überreste haben, ist dieses Material in Absprache mit der kulturellen Gruppe auf die gleiche Weise zu behandeln.
- F. Archäologische und ethnographische/anthropologische Sammlungen können ebenfalls menschliche Überreste bzw. Teile von menschlichen Überresten enthalten. Mitglieder von ICOM NATHIST beachten die fachspezifischen Einschränkungen und Standards, die für die jeweiligen Disziplinen gelten.
- G. Eine Rückführung ist dann angebracht, wenn Objekte weiterhin von spiritueller und/oder kultureller Bedeutung sind oder wenn sie nachweislich gestohlen worden sind. Für die Rückführung vorgesehene Materialien und Objekte selbst bei fehlendem Herkunftsnachweis sind hinsichtlich des Rückführungsprozesses ordnungsgemäß zu dokumentieren. Jede Rückführung muss mit dem vollumfänglichen Wissen und der Zustimmung aller betroffenen Parteien erfolgen und den gesetzlichen und institutionellen Anforderungen aller beteiligten Parteien entsprechen.

# **ABSCHNITT 2.** EXEMPLARE NOCH NICHT AUSGESTOR-BENER ODER REZENTER ORGANISMEN, EINSCHLIESSLICH WIRBELLOSER TIERE UND PFLANZEN

Alle Institutionen, die Überreste von Organismen sammeln, ausstellen oder aufbewahren, sind gehalten, höchstmögliche Standards einzuhalten, um die Erhaltung dieser Überreste und die ihrer Begleitdaten zu gewährleisten. Dabei soll bedacht werden, dass ergänzende Daten, wie beispielsweise Angaben über den Ort und das Datum der Aufsammlung, den Wert eines Objekts deutlich steigern.

Für die Erreichung der Standards sind folgende Kriterien maßgeblich:

- A. Es ist sicherzustellen, dass jegliches Material auf legalem Wege beschafft wird. Material darf nicht gekauft, importiert, aufgesammelt oder aus seiner Umgebung entfernt werden, wenn dies gegen nationales und/oder internationales Recht oder Konventionen in Bezug auf dieses Material verstößt. Es wird eingeräumt, dass es manchmal schwierig ist, den legalen Erwerb festzustellen. In Fällen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass Material unbefugt aufgesammelt wurde, sind die zuständigen Behörden zu informieren und Schritte einzuhalten, die das betreffende Land oder die betreffenden Länder vorgeben. Ist mehr als eine Institution beteiligt, ist ICOM-Richtlinie 6.2 anzuwenden, wonach ein Dialog zwischen den Museen staatlichen oder politischen Maßnahmen vorzuziehen ist.
- B. Naturhistorisches Sammlungsmaterial ist für die anerkannte Forschung frei und abgesehen von der reinen Kostendeckung gebührenfrei vorzuhalten. Dabei sind die jeweiligen Konservierungs- und Erhaltungsvorgaben einzuhalten. Ebenso sind das Material betreffende Informationen zugänglich zu machen, unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsvereinbarungen, laufenden Forschungsprojekten und Artenschutz. Damit verbundene Kosten dürfen von einer Institution, die über eine Sammlung verfügt oder sie besitzt, rechtmäßig in Rechnung gestellt werden, jedoch sollte der Zugriff auf eine Sammlung nicht von kommerziellen Interessen bestimmt werden.
  - 1. Für Pflanzen gilt die folgende Empfehlung des internationalen Kodex der botanischen Nomenklatur 2006 (Empfehlung 7A): Es wird dringend empfohlen, dass Material, auf dem die Benennung eines Taxons basiert, insbesondere der Holotyp, in einem öffentlich zugänglichen Herbarium oder einer anderen öffentlichen Sammlung aufbewahrt wird, dessen bzw. deren Politik es ist, anerkannten Forscherinnen und Forschern Zugang zu dem aufbewahrten Material zu gewähren. Es wird ebenfalls dringend empfohlen, dass dieses Material gewissenhaft konserviert wird.

- 2. Für Tiere gilt die folgende Empfehlung des internationalen Kodex der zoologischen Nomenklatur 1999 (Empfehlung 72F): Institutionelle Verantwortung. Jede Institution, in der namensgebende Typusexemplare aufbewahrt sind, soll:
  - i. nach 72F.1 sicherstellen, dass diese deutlich gekennzeichnet sind, damit sie unmissverständlich als namensgebende Typusexemplare erkannt werden;
  - ii. nach 72F.2 alle nötigen Maßnahmen zu ihrer sicheren Erhaltung ergreifen;
  - iii. nach 72F.3 diese für Untersuchungszwecke zugänglich machen;
  - iv. nach 72F.4 Listen der namensgebenden Typusexemplare veröffentlichen, die sie in ihrem Besitz oder in ihrer Obhut hat; und
  - v. nach 72F.5 soweit möglich, Informationen über namensgebende Typusexemplare auf Anfrage weitergeben.
- C. Bezüglich der Fotografie sind Einschränkungen nur dann legitim, wenn es sich um neues, unveröffentlichtes Material handelt, wenn laufende Forschungsarbeiten in Gefahr geraten könnten, wenn das Material politisch brisant ist oder wenn dem Rechtsbestimmungen zum geistigen Eigentum entgegenstehen. Werden allerdings mit fotografischen Projekten kommerzielle Zwecke verfolgt, dürfen Museen Marktpreise geltend machen.
- D. Tierische Überreste sind mit Respekt und Würde auszustellen, ungeachtet ihrer Art oder Herkunft. Es wird eingeräumt, dass "Respekt" je nach Land und Institution unterschiedlich interpretiert werden kann; das gilt auch für Regionen, Kulturen oder Völker, aus denen das Tiermaterial stammt. Institutionen sind gehalten, ihrem Umfeld und Publikum angemessene Richtlinien zu entwickeln und konsequent umzusetzen.
- E. Trotz der Unterscheidung zwischen Naturhistorischen Museen und Zoos ist festzustellen, dass einige Museen Tiere langfristig in Gefangenschaft halten. Institutionen dürfen nur dann lebende Organismen aufsammeln, untersuchen oder ausstellen, wenn sie Mindeststandards für Gesundheit und Wohl des betroffenen Lebewesens erfüllen, unabhängig vom wahrgenommenen Stellenwert des Organismus. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen 1:
  - 1. Alle Rechtsvorschriften für die Ausstellung von lebenden Tieren sind vollständig einzuhalten.
  - 2. Museen, die lebende Wirbeltiere halten, haben einen Ethikausschuss einzuberufen, der das Projekt genehmigt und die Lebensbedingungen der Tiere überwacht und ihre Pflege dokumentiert.
  - 3. Pflege und Haltung der ausgestellten Tiere ist von angemessen geschultem Personal durchzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In modifizierter Form übernommen aus "Display and Use of Live Animals in Public programs at the Australian Museum" [Ausstellung und Verwendung lebender Tiere in öffentlichen Programmen von australischen Museen] 2004.

- 4. Vertragspartner, die lebende Tiere für Programme oder andere Aktivitäten im Museum nutzen, bedürfen einer Genehmigung, die den örtlichen Rechtsvorschriften Rechnung trägt.
- 5. Lebende Tiere dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn ihre Pflege sichergestellt und ihre Ausstellung für die Wissensvermittlung über die Natur aussagekräftig ist.
- 6. Auswirkungen auf die Tiere sind zu überwachen. Bei nachteiligen Auswirkungen hat das Museum die Haltung unverzüglich zu überprüfen und über die Fortsetzung der Ausstellung/Aktivität zu entscheiden.
- 7. Die Ethik-Richtlinie der World Association of Zoos (WAZA), verabschiedet 2003, gilt für alle Museen mit dauerhaften Sammlungen von lebenden Tieren, unabhängig davon, ob sie der WAZA angehören oder nicht.
- F. Tierische Überreste oder Produkte tierischer Herkunft, die für den kommerziellen Verkauf bestimmt sind, sollten ausschließlich erneuerbaren Quellen entstammen, so dass weder die Arterhaltung noch die Umwelt beeinträchtigt werden. Alle Verkäufe müssen konform sein mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)<sup>2</sup> und mit den einschlägigen örtlichen Rechtsvorschriften.
- G. Es darf kein Exemplar in die Sammlung aufgenommen werden, wenn dies das Überleben der jeweiligen Art gefährden würde. Züchtungen seltener Haustierund Nutztierrassen oder Zoozuchtprogramme von seltenen und gefährdeten Tieren sowie von Vögeln dürfen dann zwecks Ausstellung erworben werden, wenn die Tiere aus gerechtfertigten Gründen getötet werden müssen, beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Trauma.
- H. Bei Aufsammlungen aus der Natur ist darauf zu achten, sich auf die Mindestanzahl der erforderlichen Exemplare zu beschränken und Lebensräume geringstmöglich zu beeinträchtigen. Werden Tiere in Obhut eines Museums getötet, dürfen sie nicht unnötig Schmerzen oder Leiden ausgesetzt werden. Museen müssen aktuelle Handbücher führen, in denen die anerkannten humanen Tötungsmethoden für die Tiergruppen in ihren Sammlungen erläutert werden.
- I. Bei der Festlegung der Anzahl von Exemplaren für eine Aufsammlung sind Aspekte der umweltverträglichen Nachhaltigkeit und das Tierwohl maßgebend. Soll ein Tier von einem Museum getötet werden, sind folgende Überlegungen anzustellen:<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Alle Staaten sind gehalten, sofern noch nicht erfolgt, das CITES-Übereinkommen (1975) zu ratifizieren. Institutionen aus Nicht-Unterzeichnerstaaten wird empfohlen, dem Übereinkommen dessen ungeachtet zu folgen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In modifizierter Form entnommen aus dem "Australian Code of Practice for the Care and Use of Animals for Scientific Purposes" [Australischer Praxiskodex für den Umgang mit und die Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zweckel 2004.

- 1. Erst nachdem entschieden wurde, dass die Aufsammlung gerechtfertigt ist, darf diese erfolgen. Dabei ist der voraussichtliche wissenschaftliche oder pädagogische Nutzen abzuwägen gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Art.
- 2. Wo immer es möglich ist, sollten Techniken genutzt werden, die das Töten von Tieren für die Sammlung vollständig oder teilweise ersetzen.
- 3. Reduktion: Jedes Projekt darf nicht mehr als die kleinste Anzahl an Tieren verwenden, die eine wissenschaftliche und statistische Validität gewährleistet.
- 4. Verbesserung: Die Tiere müssen sich für den jeweiligen wissenschaftlichen Zweck eignen, unter Berücksichtigung ihrer biologischen Eigenschaften, einschließlich ihrer Phylogenetik und ihrer Verbreitung.

## ABSCHNITT 3. GESTEINE, MINERALIEN UND FOSSILIEN

Unter fossilem Material verstehen wir ein Zeugnis oder die Überreste von Pflanzen, Tieren und anderen Organismen, die aufgrund ihrer Ablagerungsbedingungen über geologische Zeiträume hinweg erhalten geblieben sind. Sie unterliegen Rechtsvorschriften und Sammelstandards.

Gesteine, Mineralien oder Fossilien sind von Institutionen nach maßgebenden Standards zu sammeln, auszustellen oder aufzubewahren, um ihre Erhaltung zu gewährleisten.

- A. Institutionen, die Mineralien, Gesteine oder Fossilien zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken aufsammeln oder kaufen, sollten sicherstellen, dass das Material in einer Weise aufgesammelt wird, dass die Ablagerungen, aus denen es gewonnen wird, geringstmöglichen Schaden nehmen. Wenn solche Akquisitionen das Ergebnis von großangelegten kommerziellen Aktivitäten sind, sollten alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass diese Aktivitäten weder Fundort noch Ablagerung zerstören.
- B. Geologisches Material, das unter der Ägide von Museen der Öffentlichkeit zum Kauf angeboten wird, darf nur aus anerkannten Quellen oder von Anbietern bezogen werden, die Material begrenzt und unter kontrollierten Bedingungen entnehmen, wobei sie einschlägige konservatorische Richtlinien einhalten müssen. Informationen über die Bewahrung geologisch wichtiger Fundstellen sollten der Öffentlichkeit am Verkaufsort zugänglich gemacht werden, wenn möglich, mit Zertifikation über die rechtmäßige Aufsammlung der Exemplare.
- C. Es wird davon abgeraten, Fossilmaterial aus Gebieten von hohem wissenschaftlichem Wert (z.B. Fundorten, deren fossile Fauna nicht vollständig verstanden oder dokumentiert ist) an Sammler/innen und an die breite Öffentlichkeit zu verkaufen. Der Verkauf von Material von bekannten Fundorten ist zu überwachen, damit

- diese nicht erneuerbaren Ressourcen für rein kommerzielle Zwecke zum Nachteil der Wissenschaft nicht übermäßig ausgebeutet werden.
- D. Institutionen, die Mineralien, Gesteine oder Fossilien zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken aufsammeln oder kaufen, müssen sicherstellen, dass dies sowohl im Herkunftsland und als auch im eigenen Land rechtskonform geschieht. Die Richtlinien in Abschnitt 2 des ICOM Code of Ethics for Museums sind zu befolgen, unabhängig davon, ob entsprechende Rechtsnormen vorliegen.

## **ABSCHNITT 4.** AUFSAMMLUNG UND RÜCKFÜHRUNG

Die Sammeltätigkeit zu Forschungszwecken wird in einer Reihe von Ländern und Gemeinschaften reglementiert. Die Beschränkungen, die üblicherweise wissenschaftlich begründet sind, dienen dem Schutz gefährdeter Arten, Ablagerungen, Habitate und Populationen. In einigen Fällen kann die Gesetzgebung jedoch die wissenschaftlichen Anforderungen zum Schutz der Umwelt einschränken, bis hin zur Behinderung von Forschungsvorhaben. Dennoch, ob wissenschaftlich argumentierbar oder nicht, verlangen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, dass sich Forschung stets im rechtlichen Rahmen bewegt.

- A. Für die Aufsammlung oder den Export von Material sind vor Antritt der Forschungsreise die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und sich daraus ergebende Regeln aufzustellen. Für die Aufsammlung sind alle einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu befolgen, sowohl die örtlichen am Sammlungsort als auch jene des Museumsstandorts. Anzuwenden ist die jeweils strengere Vorschrift. Gelten etwa am Museumsstandort strengere Regeln für das Tierwohl als am Ort der Aufsammlung, sind die des Museumsstandorts maßgeblich.
- B. Einzelne Forscher oder die sammelnde Institution sollten im Feld erworbene Informationen den in Frage kommenden Behörden oder Institutionen des Landes, in dem das Material gesammelt wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugänglich machen.
- C. Der künftige Verbleib alles aufzusammelnden Materials ist vor Beginn der Feldarbeit festzulegen. Dies gilt besonders, wenn eine oder mehrere Parteien beabsichtigen, Funde außerhalb des Fundlandes "wertsteigernd" zu bearbeiten (z.B. Präparation aufgesammelter Fossilien entsprechend eines paläontologischen Standards). Wenn verlangt, ist das gesamte aufgesammelte Material aufzuteilen zwischen einer Institution des Materialherkunftslandes und dem durchführenden Initiator/Forschungsinstitut.
- D. Befindet sich das Material bereits außerhalb des Herkunftslandes, wo es "wertsteigernd" bearbeitet wurde (siehe Abschnitt 4C oben), gilt es in der Regel als Eigentum der aufbewahrenden Institution. Ausnahmen gelten, wenn das Material ohne die im Materialherkunftsland erforderliche Genehmigung aufgesammelt

- wurde, oder in Fällen, in denen das Material für indigene Gruppen eine besondere Bedeutung hat. Der wissenschaftliche oder finanzielle Wert ist für die Rückführung nicht ausschlaggebend.
- E. Jegliches Material des Naturerbes, welches in den Institutionen aufbewahrt wird, einschließlich der zugehörigen Informationen, ist eher als in globaler Kustodie verwahrtes Material denn als alleiniges Eigentum einer Institution zu betrachten.<sup>4</sup>
- F. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Sammlungen oder Teile davon vernachlässigt werden. Sollte die regelgerechte Pflege und Lagerung eingeschränkt sein, ist ein Mindestmaß an Pflege oder eine sichere Verwahrung zu gewährleisten. Eine Ausgliederung aus den Beständen (Deakzession), und sei es der Transfer an eine andere Institution, kommt nur als letztes Mittel in Betracht.
- G. ICOM NATHIST befördert aktiv den freien Wissensaustausch bei minimalen Restriktionen, bei gleichzeitiger Bewahrung der in musealen Beständen und assoziierten Institutionen erfassten Exemplare und natürlichen Populationen. Kommerzielle Interessen dürfen den Zugriff auf wissenschaftliche Datensätze oder die geordnete Erforschung einer Art oder Artengruppe nicht erschweren, besonders wenn deren Bewahrung gefährdet ist.

# **ABSCHNITT 5.** VERANTWORTUNG GEGENÜBER MENSCHEN UND OBJEKTEN

ICOM NATHIST fordert die einzelnen Institutionen unabhängig von Größe und Standort auf, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften zu entwickeln und anzuwenden und bei der Objektpflege internationalen Standards zu entsprechen.

- A. Institutionen sind verpflichtet, weder Gesundheit noch Sicherheit von Mitarbeiter/innen, Besucher/innen oder anderer durch ihre Tätigkeit zu schädigen.

  Das gilt unter anderem bei der Verwendung und Entsorgung gefährlicher Chemikalien und bei der Objektlagerung und -handhabung.
- B. Es wird dringend davon abgeraten, biologische oder geologische Objekte, die dem Museum als öffentliches Gut gespendet wurden, außerhalb des musealen Kontexts zu veräußern oder zu tauschen. In Fällen, da Material für indigene Völker und/oder andere kulturelle Gruppen von Bedeutung ist, verbieten sich Verkauf oder Tausch vollständig. Generell sollte ein Verkauf von Sammlungsobjekten von einer Institution zur anderen und nicht auf dem freien Markt erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Konzept der treuhänderischen Verwahrung schließt ein, dass Material nur unter der Leitung einer anerkannten Peergroup ausgesondert werden darf.

- C. Objekte sind nach anerkannten Standards zu lagern und zu pflegen. Die folgenden Veröffentlichungen geben die Mindeststandards für Sammlungen in Großbritannien und Nordirland vor. ICOM NATHIST empfiehlt diese Leitlinien als internationalen Mindeststandard.
  - 1. Standards 1 in "Museum Care of Archaeological Collections" 1992. Museums and Galleries Commission, UK
  - 2. Standards 2 in "Museum Care of Biological Collections" 1992. Museums and Galleries Commission, UK
  - 3. Standards 3 in "Museum Care of Geological Collections" 1993. Museums and Galleries Commission, UK<sup>5</sup>
- D. Naturhistorische Objekte sind unter Berücksichtigung der materialkonservatorischen Standards auszustellen, unter geeigneten Umgebungsbedingungen und abseits von Chemikalien oder anderen potentiell schädlichen Substanzen. Die Objekte sind dabei adäquat vor Eingriffen zu schützen, z. B. vor unerwünschtem Gebrauch oder Diebstahl.
- E. Sammlungsleiter sind aufgefordert, sich über negative Einflüsse, die die Objekte in ihrer Obhut beeinträchtigen könnten, auf dem Laufenden zu halten und bei Bedarf Fachberatung in Anspruch zu nehmen.
  - <sup>5</sup> Für Einrichtungen der ICOM NATHIST gelten die folgenden Standards:
  - ETHISCHE RICHTLINIEN Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2006
  - Horie, C.V. (1989) Conservation of Natural History Specimens Spirit Collections. BCG Publication.
  - Hower, R.O. (1979) Freeze-Drying Biological Specimens: A Laboratory Manual. Washington: Smithsonian Institution Press.
  - Nudds, J.R. & Pettitt, C.W. (1997) The Value and Valuation of Natural Science Collections. London: Geological Society.
  - Roberts, D.A. (1985) Planning the documentation of museum collections. The Museum Documentation Association.
  - Roberts, D.A. (ed.) (1987) Collections Management for Museums. The Museum Documentation Association.
  - Rose, C.L., Hawks, C.A. & Genoways, H.H. (1995) Storage of Natural History Collections: A Preventive Conservation Approach. SPNHC (vol. 1)
  - Rose. C.L. & Torres, A.R. de. (eds.) (1995) Storage of Natural History Collections: Ideas and Practical Solutions. SPNHC (vol. II)

## **ABSCHNITT 6. VERÖFFENTLICHUNG**

- A. Häufig finden gesammelte Daten niemals Eingang in die wissenschaftliche Literatur. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird dringend empfohlen, ihre Aufzeichnungen zu veröffentlichen oder alternativ über andere Kanäle zur Verfügung zu stellen, damit ihre Ergebnisse anderen zugutekommen.
- B. Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Daten sollte in Fachmedien erfolgen, die für die Wissenschaftsgemeinschaft leicht zugänglich sind.

### **ANHANG**

# DIE KUNST DER TAXIDERMIE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS KULTURELLE ERBE: LEITFADEN FÜR DIE PFLEGE DER TAXIDERMIE

- 1. Aus Originalvitrinen und -kästen oder Rahmen sollten keine Exemplare entnommen werden. Sollte dies unvermeidlich sein, sind mechanische und sonstige Sachschäden durch die Lagerungsbedingungen zu vermeiden.
- 2. Alle zum Objekt gehörigen Informationen sollten zugänglich sein, auch, sofern bekannt, der Name des Taxidermisten und das Präparationsdatum.
- 3. Der Zustand der Objekte ist zu dokumentieren. Regelmäßig (mindestens einmal jährlich) sind Inspektionen auf Schäden und Schädlingsbefall anzusetzen.
- 4. Bei der Restaurierung von Objekten oder deren Ausstellungsweise sollten die ursprünglichen Absichten und Techniken des Taxidermisten berücksichtigt werden.
- 5. Alle konservatorischen Arbeiten, auch solche an den Vitrinen und an der Ausstellungsweise, sind vollständig zu dokumentieren, einschließlich fotografischer Nachweise.
- 6. Material von wissenschaftlicher Bedeutung und alle Belege für ausgestorbene oder gefährdete Organismen in institutionellen Sammlungen sind aufzubewahren, selbst bei dürftiger Materialqualität.
- 7. Um über die Aussonderung von Exemplaren zu befinden, sind anerkannte formelle Leitlinien einzuhalten.
- 8. Ausgesondertes Material sollte an andere Institutionen weitergegeben werden. Findet sich keine Institution, sollten Alternativen erwogen werden, ehe Verkauf oder Zerstörung in Betracht kommen. Bei ausländischer Herkunft sollte das Material Institutionen im Ursprungsland angeboten werden (SOFERN DIES DEN CITES-VORSCHRIFTEN ENTSPRICHT). Möglicherweise kommt dem ausgesonderten Material dort kulturelle Bedeutung zu.
- 9. Zerstörung kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Alternativen ausgeschöpft sind.
- 10. Sämtliches aufbewahrtes, weitergegebenes oder entsorgtes Material sollte vollständig fotografisch dokumentiert und Kopien aller Unterlagen sollten in der originären Institution bewahrt werden.

ICOM NATHIST Dezember 2005 Der internationale Museumsrat (ICOM), 1946 gegründet, ist die weltweit tätige Organisation, die Museen und Museumsfachleute vertritt und sich der Förderung und dem Schutz des aktuellen und zukünftigen, materiellen und immateriellen, natürlichen und kulturellen Erbes verschrieben hat. Mit ca. 30.000 Mitgliedern in 137 Ländern stellt ICOM ein einzigartiges Netzwerk von Museumsfachleuten dar, die in einer Vielzahl von musealen und denkmalpflegerischen Disziplinen tätig sind.

#### Durchführen internationaler Projekte

ICOM unterhält offizielle Beziehungen zur UNESCO und hat eine beratende Funktion im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen inne. ICOM arbeitet außerdem mit Einrichtungen wie der Weltorganisation für geistiges Eigentum, INTERPOL und der Welt-Zollorganisation zusammen, um seine internationalen Aufgaben im öffentlichen Dienst durchzuführen. Dazu zählen die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und die Förderung des Risikomanagements ebenso wie die Notfallvorsorge mit dem Ziel, das Weltkulturerbe vor Naturkatastrophen und vor durch den Menschen verursachten Katastrophen zu schützen.

#### Ein Zentrum für die Reflexion

Das Engagement von ICOM zur Förderung von Kultur und Wissen wird gestützt durch seine 31 internationalen Komitees, die sich einer Vielzahl an spezialisierten Museumsfachbereichen widmen und in ihren jeweiligen Feldern zugunsten der Museumsgemeinschaft Spitzenforschung betreiben. ICOM ist in der Lage, weltweit Expertinnen/Experten für kulturelles Erbe und Naturerbe zu mobilisieren, um auf die Herausforderungen zu reagieren, mit denen sich Museen auf der ganzen Welt konfrontiert sehen.

Internationaler Museumsrat (ICOM) Maison de l'UNESCO 1, rue Miollis 75732 Paris cedex 15 - Frankreich

Telefon: +33 (0) 1 47 34 05 00 Fax: +33 (0) 1 43 06 78 62 E-Mail: secretariat@icom.museum Website: http://icom.museum